

Kurztitel

Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 80/1965

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 7

Inkrafttretensdatum

24.04.1965

Text

§ 7. (1) Während des aufrechten Bestandes des Dienstverhältnisses ist eine Aufrechnung von Ansprüchen gegen den Dienstnehmer nach diesem Bundesgesetz nur zulässig, wenn der Dienstnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugehen der Aufrechnungserklärung dieser widerspricht.

(2) Abs. 1 gilt nicht für eine Aufrechnung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils.